

Bartók GmbH
Am Wasser 55
8049 Zürich

www.bartok.ch
gestaltung@bartok.ch
T +41 43 818 46 26

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand 1.3.2012

ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die vorliegenden AGB regeln die Beziehungen zwischen der Bartók GmbH, im Folgenden «Bartók» genannt, und dem Auftraggeber. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.
- 1.2 Die vorliegenden AGB treten auch ohne ausdrückliche Auftragserteilung in Kraft, sofern die andere Partei Leistungen von Bartók vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber selbst AGB verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bestimmungen abweichende Bestimmungen enthalten. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn Bartók in Kenntnis der AGB des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Abweichungen von den vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.

GRUNDSÄTZE

2. Leistungen des Designers

- 2.1 Bartók erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:
 - Phase 1) Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
 - Phase 2) Konzeption und Entwurf
 - Phase 3) Detailgestaltung und Ausführung
 - Phase 4) Realisation und Produktionsüberwachung

3. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

- 3.1 Bartók verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.
- 3.2 Bartók verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Termine

- 4.1 Bartók setzt alles daran, die vereinbarten Termine einzuhalten. Keine Haftung für die Einhaltung von Terminen besteht, wenn die Terminverzögerung zufolge Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht wird. Der Auftraggeber hat Bartók eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Ein Schadenersatzanspruch wegen Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Bartók. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden Bartók von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

5. Urheberrecht

- 5.1 Die Urheberrechte an allen vom Designer geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich Bartók. Bartók kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.
- 5.2 Der Auftraggeber ist ohne Einverständnis von Bartók nicht berechtigt, Änderungen am Original oder der Reproduktion der betreffenden Werke – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- 5.3 Bartók hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Werk als Urheber in einer von ihr zu bestimmenden Form genannt zu werden.
- 5.4 Sämtliche Urheberrechte bleiben grundsätzlich im Eigentum von Bartók; der Auftraggeber erwirbt nur das Recht zu bestimmten Nutzungen der durch den Designer geschaffenen Werke. Der Umfang der erlaubten Nutzung ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen Bartók und Auftraggeber. Das gilt für sämtliche Werke und Auftragsunterlagen oder Teile davon.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Bartók geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von Bartók geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.
- 6.2 Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Bartók geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vereinbarten liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von Bartók einzuholen und ein entsprechendes Honorar zu bezahlen.
- 6.3 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 6.4 Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Bartók.
- 6.5 Bartók ist berechtigt, vom Auftraggeber nicht genutzte Ideen anderweitig zu verwenden.
- 6.6 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann Bartók ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Bei Haftungsansprüchen Dritter hält der Auftraggeber Bartók schadlos.
- 6.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7. Bestellung von Fremdleistungen

- 7.1 Bartók ist berechtigt, die zur Auftragerfüllung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Druckereileistungen) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Bartók entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 7.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Bartók im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

8. Abnahme des Werks

- 8.1 Die Abnahme des Werks durch den Auftraggeber darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Bartók behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme des Werks oder die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Bartók die angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Zudem bleibt Bartók vorbehalten, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sofern den Auftraggeber ein Verschulden trifft.
- 8.3 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Bartók geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

9. Rechte an Originalen und Computerdateien

- 9.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 9.2 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an Bartók zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.
- 9.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 9.4 Bartók ist nicht verpflichtet, Dateien, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.5 Hat Bartók dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Bartók geändert werden.
- 9.6 Bartók ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist Bartók ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können die Speichermedien vom Designer anteilmässig verrechnet werden.

10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegexemplare

- 10.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung erhält Bartók Kenntnis über die definitive Fassung und die Möglichkeit zu Korrekturen.
- 10.2 Die Produktionsüberwachung durch Bartók erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Bartók berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Bartók haftet für Fehler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind Bartók unaufgefordert 10 einwandfreie Belege zu überlassen (bei sehr wertvollen Stücken eine tiefere, angemessene Anzahl). Bartók ist berechtigt, diese Belege zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und zu veröffentlichen.

11. Datenverwendung

- 11.1 Bartók verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Er ist jedoch berechtigt, solche Informationen und Daten für Zwecke der Eigenwerbung (z.B. für die eigene Website oder die Erstellung einer Dokumentation) zu verwenden.

12. Haftung / Haftungsbeschränkung

- 12.1 Bartók verpflichtet sich, den Auftrag mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 12.2 Bartók haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.3 Haftungsansprüche sind innert 30 Tagen nach Kenntnis des Schadensfalls schriftlich bei Bartók geltend zu machen. Haftungsansprüche kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Honorars, nachgekommen ist. Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr.
- 12.4 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Bartók gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Bartók tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 12.5 Sofern Bartók selbst Auftraggeber von Dritten ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme des Designers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritten durchzusetzen.
- 12.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Text, Bild, Gestaltung und Farben. Bartók holt farbechte Muster von Druckaufträgen nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers ein, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. In diesem Zusammenhang entfällt jede Haftung der Bartók. Insbesondere haftet Bartók nicht für die wettbewerbs-, persönlichkeits- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit des Produktes.
- 12.7 Der Auftraggeber stellt Bartók von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Bartók stellen wegen ihres Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

HONORAR

13. Honorar

- 13.1 In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei. Hingegen ist die Anfertigung von Entwürfen kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 13.2 Grundlage für die Offerte und die Honorarabrechnung ist die Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang von Bartók definiert. Die Honoraransätze bewegen sich grundsätzlich im Rahmen der Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände (Swiss Graphic Designers, www.sgd.ch und Association Of Illustrators, AOI, www.theaoi.com).
- 13.3 Das Honorar wird nach Massgabe der Aufwandcheckliste in einer schriftlichen Offerte in der Regel pauschal definiert. Die offerierten Preise sind 30 Tage gültig.
- 13.4 Werden Leistungen von Bartók notwendig, die nicht in der Offerte enthalten sind (z.B. weil der Auftraggeber seine Vorgaben verändert hat), so ist dieser Mehraufwand zusätzlich zu vergüten. Der Mehraufwand wird von Bartók dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.
- 13.5 Möchte der Auftraggeber Honorarforderungen von Bartók mit eigenen Forderungen gegenüber dem Designer verrechnen, so ist dies nur zulässig, wenn seine Forderungen von Bartók nicht bestritten sind.

14. Ergänzungshonorare

- 14.1 Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung nach folgenden Regeln gesondert abzugelten:
 - a) 25% des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrags.
 - b) 50% des Honorars für jedes zusätzliche Produkt bzw. für jede zusätzliche Dienstleistung.
 - c) 50% des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt.
 - d) 100% des Honorars für den europäischen Markt.
 - e) 150% des Honorars für den internationalen Markt, inkl. Europa.
- 14.2 Berechtigt für die Ergänzungshonorare sind die Phasen 2 (Konzeption und Entwurf) und 3 (Detailgestaltung und Ausführung) gemäss Honorarsystem des Berufsverbandes der Swiss Graphic Designers. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a bis e ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.
- 14.3 Von dieser Regelung ausgenommen sind Signete, Wortmarken, Bildmarken und Verpackungen. Für die Berechnung der Abgeltung für die Nutzungsrechte dieser Arbeiten kommt Punkt 15ff zur Anwendung.

15. Honorarzuschläge

- 15.1 Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind für folgende Gestaltungsaufträge (Neuentwicklungen) die Nutzungsrechte für sämtliche Anwendungen abzugelten:

Signete, Wortmarken, Bildmarken:

- a) 100% des Honorars für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern
- b) 250% des Honorars für Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitern
- c) 500% des Honorars für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern

Verpackungen jeglicher Art:

- a) 50% des Honorars für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern
- b) 100% des Honorars für Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitern
- c) 200% des Honorars für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern

- 15.2 Berechtig für Honorarzuschläge sind die Phasen 2 (Konzeption und Entwurf) und 3 (Detailgestaltung und Ausführung) gemäss Honorarsystem des Berufsverbandes der Swiss Graphic Designers. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a bis c ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.
- 15.3 Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

16. Reduktion oder Annullierung des Auftrages

- 16.1 Grundsätzlich ist jede Phase des Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Bartók Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.
- 16.2 Darüber hinaus hat Bartók das Recht
- a) auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
 - b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
 - c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

17. Abrechnung

- 17.1 Bartók hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und/oder der Richtofferte vorzunehmen.

18. Zahlungsbestimmungen

- 18.1 Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase kann Bartók diese in Rechnung stellen, Zahlungsfrist 30 Tage netto.
- 18.2 Andere Zahlungsbestimmungen können individuell festgelegt werden und müssen im Angebot ausgewiesen werden.

- 18.3 Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat Bartók Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

19. Berater- und Vermittlungskommissionen

- 19.1 Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich Bartók.

RECHTLICHES

20. Anwendbares Recht

- 20.1 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 20.2 Die Beziehungen zwischen Bartók und Auftraggeber unterstehen schweizerischem Recht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

21. Gerichtsstand

- 21.1 Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt Schweizer Recht.